



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 23. März 2021
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 – 125 20-3-1/2021
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn

██████████ Bjarne ██████████

████████████████████

██████████ Karlsruhe

Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr E-Mail-Antrag vom 22. Februar 2021: Auskunftserteilung und Herausgabe einer Liste der erfolgreichen und erfolglosen Gnadengesuche nach § 452 StPO.

████████████████████

zu Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 22. Februar 2021, mit dem Sie um Auskunftserteilung und Herausgabe

einer Liste der erfolgreichen und erfolglosen Gnadengesuche nach § 452 StPO für den Zeitraum 2015 bis 2021 bitten,

stelle ich zunächst klar, dass ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG in diesem Fall nicht besteht. Der Anwendungsbereich des IFG ist nicht eröffnet: § 1 Abs. 1 S. 2 IFG erfasst nicht die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben durch den Bundespräsidenten selbst bzw. die Vorbereitungen präsidientlicher Akte des Bundespräsidenten durch das Bundespräsidialamt.

Insofern führt bereits die Gesetzesbegründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8) wie folgt aus: „Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidientlicher Akte des Bundespräsidenten und

...

Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Zuschriften an den Bundespräsidenten und/oder das Bundespräsidialamt sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundespräsidenten (www.bundespraesident.de).

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de
De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999

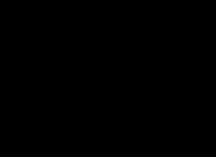
die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. Zu diesen zählen zum Beispiel die verfassungsrechtlichen Prüfungsbefugnisse im Rahmen des Artikels 82 Abs. 1 GG, die Ausübung des Gnadenrechts gemäß Artikel 60 Abs. 2 GG oder die Ausübung des Ordensrechtes.“

Insoweit verweise ich auch auf die gängige Staatspraxis. Die Ausübung des Gnadenrechts durch den Bundespräsidenten ist eine Aufgabe verfassungsrechtlicher Art. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht somit grundsätzlich nicht.

Unabhängig davon, dass Sie keinen Anspruch auf Informationszugang haben, füge ich Ihnen die hier geführte Statistik über die Gnadenentscheidungen des Bundespräsidenten seit der Amtszeit von Bundespräsident Walter Scheel bei. In dieser wird zwischen Strafgnadenentscheidungen und beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenentscheidungen unterschieden. Eine Aufschlüsselung nach positiven und negativen Entscheidungen findet allerdings nicht statt. Es ist Praxis, dass die Statistik immer erst nach dem Ende einer Amtszeit um diese vervollständigt wird. Aus diesem Grund endet die Statistik zurzeit mit der Amtszeit von Bundespräsident Joachim Gauck.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Referat Verfassung und Recht, Justitiariat

Statistik über die seit 1. Juli 1974 entschiedenen Gnadenverfahren (keine Statistik über positive oder negative Entscheide):

Bundespräsident Scheel

289 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten
12 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident Carstens

174 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten
18 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident von Weizsäcker

256 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten
40 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident Herzog

90 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten
21 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident Rau

54 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten
2 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident Köhler

25 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten
3 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident Wulff

14 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten
0 Strafgnadenentscheidungen

Bundespräsident Gauck

10 Entscheidungen in beamten- und soldatenrechtlichen Gnadenangelegenheiten
1 Strafgnadenentscheidung

Handwritten text, possibly a signature or name, consisting of several large, bold, blacked-out characters.